



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Adoptierter (BARGEA) zum Referentenentwurf des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt vom 18.10.2012

Das Grundanliegen des Gesetzes, werdenden Müttern in Not eine Möglichkeit zur medizinisch betreuten Geburt zu bieten, begrüßen wir. Zentrales Anliegen muss es gleichzeitig sein, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung nicht hintenan zu stellen. Auch hier nimmt der Gesetzentwurf Erkenntnisse aus der Forschung (z.B. DJI-Studie 2012) und der Praxis auf. Mit der Idee der „vertraulichen Geburt“, die bereits 2009 vom deutschen Ethikrat angeregt wurde, ist ein möglicher Kompromiss zwischen den Interessen der leiblichen Mutter und des Kindes aufgezeigt. Aus Sicht der BARGEA sind Babyklappen und anonyme Geburt nicht verfassungskonform und mit dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung unvereinbar, das das Bundesverfassungsgericht 1989 bestätigte.¹

¹ ***BVerfGE 79, 256 - Kenntnis der eigenen Abstammung***

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung.
2. §§ 1593, 1598 in Verbindung mit § 1596 Abs. 1 BGB sind mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit sie dem volljährigen Kind, von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen abgesehen, nicht nur die Änderung seines familienrechtlichen Status, sondern auch die gerichtliche Klärung seiner Abstammung ausnahmslos verwehren.

Das Urteil des Ersten Senats vom 31. Januar 1989 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1988 - 1 BvL 17/87 - in dem Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des § 1598 in Verbindung mit § 1597 Abs. 1 Nr. 2 BGB - Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 3. März 1987 (10C419/86) -. Entscheidungsformel: §§ 1593, 1598 in Verbindung mit § 1596 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I Seite 1221) sind mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit sie dem volljährigen Kind, von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen abgesehen, nicht nur die Änderung seines familienrechtlichen Status, sondern auch die gerichtliche Klärung seiner Abstammung ausnahmslos verwehren.

Die Probleme und Zielstellung des Gesetzes sind in den ersten Abschnitten gut beschrieben. Skandalös ist aus unserer Sicht vor allem, dass – bezogen auf die Kinder aus den Babyklappen und anonymer Geburt, deren „exakte Anzahl ist nicht zu ermitteln [ist], da es keine zentral erfassten Daten hierzu gibt“ (Referentenentwurf, Seite 1). Hier ist dringend politischer Handlungsbedarf. Durch die Möglichkeiten der anonymen Kindsabgabe wurde die Zahl der Kindstötungen in Deutschland nicht reduziert. Somit wurde deren Zielstellung nicht erreicht. Deshalb ist es höchste Zeit, darüber nachzudenken, wie die Rechte der Kinder auf Kenntnis ihrer Abstammung mit den Rechten der leiblichen Mütter auf eine menschenwürdige Geburt ihrer Kinder und anschließende Hilfe in Einklang gebracht werden können. Dafür kann das geplante Gesetz eine Grundlage bieten. Einige Punkte bleiben dennoch offen und sind durch den vorliegenden Entwurf nur unzureichend geklärt. Zwei grundsätzliche Fragen stehen aus unserer Sicht ganz vorn:

1. Was passiert mit den Babyklappen? Es wird gesagt, dass nach 3 Jahren das Gesetz evaluiert werden soll. Wie soll aber ein Auslaufen der Babyklappen und eine schrittweise Schließung konkret geregelt werden? Dieser Punkt bedarf unbedingt einer eindeutigen Klärung – mit einem konkreten Zieldatum, wann diese Angebote zu schließen sind. Das Gesetz hätte aus unserer Sicht kaum einen Nutzen für die Adoptierten (also für die Kinder, deren Wohl eigentlich im Mittelpunkt stehen sollte), wenn es die Abschaffung der bisherigen Anonymisierungen durch Babyklappen und anonyme Geburt nicht zum Ergebnis hat.
2. Die Rechte und Pflichten leiblicher Väter kommen im Entwurf fast gar nicht vor! Was kann z.B. getan werden, wenn ein leiblicher Vater sein Kind durchaus behalten möchte, aber von der vertraulichen Geburt nichts weiß, da die leibliche Mutter sich von ihm getrennt hat? Die Väterrechte müssen dringend noch genauer bedacht werden.

Im konkreten Gesetzestext sind uns zwei weitere kritische Punkte aufgefallen:

Schwangerschaftskonfliktgesetz § 29 (Seite 9):

Wie, in welcher Form und mit welchen Fristen ist die Rücknahme/Rückgabe des Kindes angedacht? Hierbei muss stets das Kindeswohl Entscheidungsleitlinie sein. Nach einem Jahr hat das Kind bereits Bindungen zu den Adoptiveltern aufgebaut. Zu sinnvollen Zeiträumen sollten Bindungsforscher und Psychologen noch einmal befragt werden. Formal ist hier zunächst noch der Status als Pflegekind gegeben, was Kontakte zur leiblichen Mutter prinzipiell weiterhin möglich machen könnte. Über den dauerhaften Verbleib in der Pflege-/Adoptivfamilie entscheidet letztlich das Familiengericht im Sinne des Kindeswohls. Dieses staatliche Wächteramt kann und darf nicht umgangen werden. Zu klären wäre außerdem, ob, wie und in welcher Form eine Rücknahme von Kindern zu regeln wäre, die in Heimen oder Wohngruppen leben.

Schwangerschaftskonfliktgesetz § 30 (Seite 9):

Das Widerspruchsrecht ist in dieser Form kategorisch abzulehnen und nicht verfassungskonform. Wir sehen keine Gründe, die das Widerspruchsrecht notwendig machen. Mindestens müssten die relevanten Daten offengelegt werden, wie es auch bei normalen Adoptionen getan wird, wenn die leibliche Mutter einem Kontakt nicht zustimmt. Das beinhaltet sämtliche Daten zum Zeitpunkt der Geburt – also auch die Daten der leiblichen Eltern – sowie alle Informationen, die die Begleitumstände der Anonymisierung klären. Selbst Samenspender können sich nicht endgültig auf ihre Anonymität berufen. Das sollte bei vertraulichen Geburten – zumal mit einer sehr langen Sperrfrist von 16 Jahren (!) mindestens entsprechend gehandhabt werden. Sinnvoll ist es, den Anspruch auf eine kostenfreie psychologische oder

psychosoziale Beratung der leiblichen Mutter und der Adoptierten zu diesem Zeitpunkt festzuschreiben, damit dieser Moment zumindest im geschützten Rahmen stattfinden kann (evtl. im § 32?).

Es muss vermieden werden, dass die vertrauliche Geburt letztlich nur zu einer Umbenennung der strikten Inkognitooption oder einer medizinisch betreuten Version der Anonymisierung durch Babyklappen verkommt. Die Fachleute in den Adoptionsvermittlungsstellen und der Sozialwissenschaft sind sich überwiegend einig, dass die Geheimhaltung und Wahrung des Inkognito letztlich auch der leiblichen Mutter keinen Gewinn bringen. Selbiges gilt erst recht für das Kind, welches ursprünglich durch das Inkognito geschützt werden sollte. Es wäre dramatisch, wenn das Gesetz einen Rückschritt in Gang setzen würde. Daneben ist es dringend geboten, die notwendigen Veränderungen in Krankenhäusern und Behörden strukturell zu implementieren, damit nicht durch Zeitnot oder Gewohnheiten die Daten unzuverlässig erhoben oder nicht vertraulich behandelt werden. Personalmangel oder Unkenntnis der Mitarbeiter_innen könnte hier fatale Folgen haben.

Adoption kann und soll nur greifen, wenn es, trotz begleitender Hilfe, keinerlei Möglichkeiten für ein gemeinsames Leben des Kindes mit seiner leiblichen gibt. Auf erweiterte Beratungsmöglichkeiten und das Angebot einer sozialpädagogischen Begleitung nach der vertraulichen Geburt für die leiblichen Eltern sollte stärker eingegangen werden. „Es ist Aufgabe des Staates, hier für mehr Handlungssicherheit zu sorgen. Schwangere Frauen, die Angst vor einer Entbindung bei gleichzeitiger Preisgabe ihres Namens haben, brauchen bessere Hilfen, damit sie ihr Kind medizinisch versorgt in einer Klinik zur Welt bringen und sich überall in Deutschland für ein Leben mit dem Kind entscheiden können“ (Referentenentwurf, Seite 1). In diesem Sinne sollten das Gesetz und die daraus resultierende Praxis wirken. Die verbesserten Hilfsangebote für die Frauen müssen entwickelt und umgesetzt werden, auch wenn es ggf. mehr Geld kostet. Und auch bei einer Entscheidung für die Adoption nach einer vertraulichen Geburt müssen die Rechte des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung nachhaltig gesichert werden.

Die Delegierten der Bundesarbeitsgemeinschaft Adoptierter (BARGEA)